

Satzung der Stadt Löbau über die Erhebung von Ablösegebühren für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301) und des § 49 Abs. 6 und 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26.07.1994 (GVBl. S. 1401) geändert durch Gesetz vom 29.03.1996 (GVBl. S. 122) hat der Stadtrat der Stadt Löbau am ~~03.06.1997~~ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen innerhalb der Stadt Löbau auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sie gilt für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist und Stellplätze oder Garagen auf einem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diese Zwecke öffentlich-rechtlich gesichert sind, nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten errichtet werden können.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.
- (4) Das Stadtgebiet wird gemäß Anlage 2 in 3 Zonen eingeteilt:
 - Zone A - Altstadt und Stadtzentrum
 - Zone B - Innenstadt
 - Zone C - übriges Stadtgebiet

§ 3

Anzahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtwerte für einen Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen.

§ 4

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht unter Einverständnis der Stadt Löbau durch Ablösung nach § 49 Abs. 6 SächsBO verlangt werden.
- (2) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein anderer Verpflichteter an die Stadtverwaltung zu zahlen hat, wird aus den durchschnittlichen Herstellungskosten (max. 60 v.H.) für einen Stellplatz einschließlich der Kosten des Grunderwerbes ermittelt.
- (3) Die Ablösegebühr für die einzelnen Zonen beträgt je Stellplatz:

Zone A - 10.000,00 DM
Zone B - 6.000,00 DM
Zone C - 3.000,00 DM

- (4) Die Ablösegebühren sind gemäß SächsBO nach § 49 Abs. 6
 - zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich P+R-Anlagen,
 - zur Herstellung privat genutzter Stellplätze oder Garagen (z.B. Quartiergaragen für Anwohner) zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
 - für den Unterhalt bestehender öffentlicher Parkeinrichtungen oder
 - für investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrszu verwenden.

§ 5
Nachweisführung und Erhebung

- (1) Kann durch den Antragsteller mit dem Bauantrag die Einhaltung der Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 nicht nachgewiesen werden, wird durch die Stadtverwaltung in Verbindung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Ablösevertrag dem Bauherrn angeboten.
Nach gegenseitiger Unterzeichnung des Ablösevertrages kann eine Weiterbearbeitung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach erteilter Baugenehmigung.
- (3) Zur Zahlungsweise der Ablösegebühr kann die Gemeinde im Einzelfall Sonderregelungen mit dem Gebührenschuldner treffen. Als Zahlungsziel gilt das Ende des laufenden Haushaltjahres, maximal 12 Monate.

§ 6
Bekanntmachung

- (1) Vor Inkrafttreten wird der Übersichtsplan gemäß Anlage 2 dieser Satzung, beginnend einen Tag nach Bekanntmachung der Satzung, für die Dauer von 4 Wochen im Bauamt der Stadtverwaltung Löbau - Pestalozzistraße 14, 1. Obergeschoss, während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich der einzelnen Zonen wird wie folgt definiert:

Zone A: Neumarkt; Teichpromenade; Theaterplatz; Brücknering; Brunnenstraße; Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsvorplatz; Promadenring;

Zone B: Maschinenhausstraße, Äußere-Bautzner-Straße bis Einmündung Lessingstraße, Lessingstraße; Altlöbauer Straße, Handwerkerstraße; Töpferberg, Neue Sorge bis Nr. 27; Äußere-Zittauer-Straße bis Einmündung Mühlenstraße; Mühlenstraße; Poetenweg; Brunnenstraße; Jahnstraße, Bahnhofstraße;

Zone C: das restliche Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Großdehsa, Nechen, Eiserode und Rosenhain.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt an dem Tag in Kraft, der den vierwöchigen Aushang der Ersatzbekanntmachung (§ 6) folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.1991 (Beschl.-Nr. 113/28/91) sowie die Änderungssatzungen vom 03.11.1993 (Beschl.-Nr. 138/10(93) und vom 13.09.1994 (Beschl.-Nr. 34/02/94-95) außer Kraft.

HINWEIS:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Richtzahlentabelle
für den Stellplatzbedarf**

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz
1 Wohngebäude		
01.01.	Einfamilienhäuser	1 - 2 je Wohnung
01.02.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 - 1,5 je Wohnung
01.03.	Gebäude mit Altenwohnungen	1 je 6 Wohnungen
01.04.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit
01.05.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 - 20 Betten jedoch mind. 2 Stellplätze
01.06.	Studentenwohnheime	1 je 2 - 3 Betten
01.07.	Schwesternwohnheime	1 je 3 - 5 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
01.08.	Arbeiterwohnheime	1 je 2 - 4 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
01.09.	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 - 15 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
02.01.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 - 40 qm Nutzfläche *)
02.02.	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen udgl.)	1 je 20 - 30 qm Nutzfläche *) jedoch mind. 3 Stellplätze
3 Verkaufsstätten		
03.01.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 - 40 qm Verkaufsnutzfl. *) jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden
03.02.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche *)
03.03.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 - 20 qm Verkaufsnutzfl. *)
4 Versammlungsstätten, Kirchen (außer Sportstätten)		
04.01.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
04.02.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 - 10 Sitzplätze
04.03.	Gemeindekirchen	1 je 40 Sitzplätze
04.04.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 30 Sitzplätze
5 Sportstätten		
05.01.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 400 qm Sportfläche
05.02.	Sportplätze und Sportstadion mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
05.03.	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche
05.04.	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze

05.05. Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 - 300 qm Grundstücksfläche
05.06. Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 - 10 Kleiderablagen
05.07. Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
05.08. Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld
05.09. Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
05.10. Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz
05.11. Kegel-, Bowlinganlagen	4 je Bahn
05.12. Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 - 5 Boote

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

06.01. Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 - 12 Sitzplätze
06.02. Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 - 8 Sitzplätze
06.03. Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 - 6 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 06.01. oder 06.02.
06.03. Jugendherbergen	1 je 10 Betten, Zuschlag nach Nr. 06.01. oder 06.02.

7 Krankenanstalten

07.01. Universitätskliniken	1 je 2 - 3 Betten
07.02. Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser) Privatkliniken	1 je 3 - 4 Betten
07.03. Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 - 6 Betten
07.04. Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 2 - 4 Betten
07.05. Altenpflegeheime	1 je 6 - 10 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

08.01. Grundschulen	1 je 30 Schüler
08.02. Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre
08.03. Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler
08.04. Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende
08.05. Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 - 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
08.06. Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze

9 Gewerbliche Anlagen

09.01. Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)
09.02. Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)
09.03. Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
09.04. Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz

09.05. Automatische Kraftfahrzeug- waschstraßen	5 je Waschanlage **)
09.06. Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz

10 Verschiedenes

10.01. Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.02. Friedhöfe	1 je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze
10.03. Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 qm Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stellflächen ***)

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverständnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

***) Zusätzlich muß ein Stauraum für mind. 40 Kfz vorhanden sein.

****) Bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.



—— Gebietsabgrenzungen

Stadt Löbau

Stellplatzsatzung

